



## **VERFÜGUNG**

**vom 24. Februar 2012**

### **Zürich. Bau- und Zonenordnung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 28. September 2011 eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Bestätigung des Bezirksrats Zürich vom 4. Januar 2012 und der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 5. Januar 2012 kein Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2012 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 8 der Bauordnung zur Arealüberbauung mit einem neuen Abs. 6, welcher Bestimmungen zum baulichen Energiestandard von Neubauten und bestehenden Gebäuden bei Beanspruchung des Ausnützungsbonus enthält. Demgemäss haben Gebäude mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20% zu übertreffen. Bei Beanspruchung des Ausnützungsbonus gemäss Art. 8 Abs. 5 müssen Gebäude mindestens den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P- oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Bei Arealüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke umfassen, sind diese Anforderungen bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Der Stadtrat kann die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich erklären.

Die Änderung der Bauordnung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Ergänzung von Art. 8 der Bauordnung mit Abs. 6 bezüglich Bestimmungen zum baulichen Energiestandard bei Arealüberbauungen gemäss Beschluss des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 28. September 2011 (GRB Nr. 1778) wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv I dieser Verfügung öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage des Auszugs aus der Bauordnung, siebenfach), an das Baurekursgericht (unter Beilage des Auszugs aus der Bauordnung, zweifach), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage des Auszugs aus der Bauordnung), an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage des Auszugs aus der Bauordnung, zweifach) sowie an die Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Nachführungsstelle).

Zürich, den 24. Februar 2012  
120087/BLI/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

